

V. 92.

2.452<sup>6</sup>



2000

453.





Contenta.

1. Dero Grafen von R<sup>u</sup>ß Instruction und Verordnung wech<sup>l</sup> besonders<sup>l</sup> unumw<sup>u</sup>ndt, nach<sup>l</sup> dero am 3. Decembr. 1647 vollbrachte Landtheilung, vor<sup>l</sup> Saizen und<sup>l</sup> Verrichtungen<sup>l</sup> in dero in G<sup>u</sup>mringfaff und<sup>l</sup> Gesambtneiß bestallte Landh<sup>u</sup>g und<sup>l</sup> Landt<sup>u</sup>schlichter<sup>l</sup> Regierung, wie auch<sup>l</sup> Geistliche<sup>l</sup> Consistorium zu<sup>l</sup> G<sup>u</sup>ran, ge<sup>u</sup>forig. d. d. G<sup>u</sup>ra den 19 Junii 1651. impres. ibid. 1653.
2. Verordnete<sup>l</sup> Landtheilungs<sup>l</sup> Ordnung in dero G<sup>u</sup>mringfaff G<sup>u</sup>ra, d. d. G<sup>u</sup>ra den 26. Januar. 1657. rec. ibid. 1741.
3. Verordnung weornach<sup>l</sup> sich die<sup>l</sup> Advocaten in d<sup>u</sup>ren G<sup>u</sup>mringfaff-Planitzschen Land<sup>u</sup>ren j<sup>u</sup>ngere<sup>l</sup> Linie zu<sup>l</sup> ersten. d. d. G<sup>u</sup>ra den 22. Novbr. 1699
4. Kaiser<sup>l</sup> Matthias d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> G<sup>u</sup>mringfaffschen bewilligte beneficium<sup>l</sup> appellationis d. d. Wien den 29. Januar: 1613.
5. F<sup>u</sup>hr<sup>l</sup> notul<sup>l</sup> f<sup>u</sup>rs die<sup>l</sup> so in d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> R<sup>u</sup>ßischen Land<sup>u</sup>ren praticiren und<sup>l</sup> advociren<sup>l</sup> wollen.
6. Verordnete<sup>l</sup> Verordnung d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> Grafen von R<sup>u</sup>ß wie<sup>l</sup> und<sup>l</sup> welcher<sup>l</sup> gestalt die<sup>l</sup> solchs<sup>l</sup> Übung<sup>l</sup> Geistlicher<sup>l</sup> Lese, nach<sup>l</sup> Innfall<sup>l</sup> des<sup>l</sup> Kleinon<sup>l</sup> Catechismi<sup>l</sup> Lutheri, in d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> R<sup>u</sup>ßischen<sup>l</sup> d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup>, mit<sup>l</sup> Geistlicher<sup>l</sup> F<sup>u</sup>hr<sup>l</sup> fortgesetzt<sup>l</sup> und<sup>l</sup> unablässig<sup>l</sup> getrieben<sup>l</sup> werden<sup>l</sup> soll. d. d. G<sup>u</sup>ra den 4. Octobr: 1700.
7. Verordnung wie<sup>l</sup> es in d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> G<sup>u</sup>mringfaff-Planitzschen Land<sup>u</sup>ren j<sup>u</sup>ngere<sup>l</sup> Linie in zukunfft in<sup>l</sup> d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> Schul<sup>l</sup> d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> gehalten, und<sup>l</sup> darinn<sup>l</sup> verfahren<sup>l</sup> werden<sup>l</sup> soll. d. d. den 6. Februar: 1717.
8. Verordnete<sup>l</sup> Mandat und<sup>l</sup> Verordnung wie<sup>l</sup> es<sup>l</sup> hinsichtlich<sup>l</sup> in d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup> G<sup>u</sup>mringfaff-Planitzschen Land<sup>u</sup>ren j<sup>u</sup>ngere<sup>l</sup> Linie<sup>l</sup> R<sup>u</sup>ßischen, mit<sup>l</sup> dem<sup>l</sup> Gesinde, Tagel<sup>u</sup>hnern, Zimmer<sup>u</sup>hnern, M<sup>u</sup>nnern, Holzen und<sup>l</sup> andern<sup>l</sup> im<sup>l</sup> L<sup>u</sup>hn mit<sup>l</sup> dero<sup>l</sup> Dienst und<sup>l</sup> Arbeit zu<sup>l</sup> halten, und<sup>l</sup> wech<sup>l</sup> d<sup>u</sup>ren<sup>l</sup>selben<sup>l</sup> zu<sup>l</sup> unterstützen. d. d. den 22. Februar: 1719.
9. Dero<sup>l</sup> Grafen von R<sup>u</sup>ß Verordnete<sup>l</sup> fr<sup>u</sup>rs<sup>l</sup> Ordnung, d. d. den 25. Julij 1726.

10. Ordnungen des Reichsland, Herrn Heinrichen, des Heiligen Römischen Kaysers Erzoggrafen zu  
Meyßen, Graueland zum Hartenstein Herr zu Plauen und Gerold, so J. J. G. in diesen  
gute Policey, Justitia und Gerechtigkeit process, auf Tündern, und Landtstener bevollet,  
in drei Reichländischen Landen und Freysassen Anno 1551. angeordnet. recus. zu  
Jura 1643.



1  
m  
in  
at,




















Land-Pastor (on) in (Sachsen) im (Landes) ...  
 in dem (Land) von (Sachsen) im (Landes) ...

- Lützenburg
- Erfurt
- Meißen
- Quesditz
- Leipzig
- Chemnitz
- Plauen
- Reichenbach
- Wittenberg
- St. Afra
- Wittenberg
- Leipzig
- Erfurt

M

Project zur (Gemeinschaft) Tage in (Sachsen) (Landes) ...  
 (Landes) (Landes) (Landes) (Landes) (Landes) (Landes) ...  
 a 1739, 1745, 1750, 1751. sub 24. fol. 106.











Derer Hochwohlgebornen  
Herren/

Heinrichen des Andern / der zeit Eltesten:  
Herrn Heinrichen des Neundten / und

Heinrichen des Zehenden /  
Der Jüngern Eini gebrüdere Neußen / Herren von  
Plauen / vor Sich:

Wie auch Hochwohlermeltes Andern und Eltesten  
Herrn Gn. sambt der Hochwohlgebornen Gräffin  
und Frauen/

Frauen Juliana Elisabetha Neußin von  
Plauen / gebührer Wild- und Rheingräffin / Wit-  
ben / in Vormundschaft dero unmündigen vielgelieb-  
ten respective Sohns und Betters/

Herrn Heinrichen des Ersten Jüngern Neußen/  
Herrn von Plauen / Allersampt Herren und Frauen  
zu Graitz / Crannichfeld / Gerau / Schlaiz  
und Lobenstein etc.

# INSTRUCTION und

## Berordnung

Was besonders numehro nach Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn.  
am 3. Decembr. Anno 1647. vollbrachter Herrlicher Landes Theis-  
lung vor Sachen und Verrichtungen in dero in Gemeinschaft und Gesambtnuß be-  
staltete Canzley: und Landes Herrliche Regierung / wie auch Geisiliches Consistorium zu Gerau/  
dann vor Ihrer Gnaden sonderbare Ambtleute / und Befehlshabere / Zugleichen die Superin-  
tendenten / das Ehe Gericht / Ministerium, und Schul-Inspectorn jedes. Dits insonderheit gehörig:  
sambt was der Lebenssicherung / Witt- und dienst Landesfolge / und Bergwerge wegen verglichen: Auch mehr  
andern / wornach Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. Räte / Vasallen / Ambtleute / Burgermeistere/  
Pastores, Praeceptores in Schulen / Untersassen / und Männiglich / so in Ihre  
Gn. Gn. Gn. Gn. Herrschaften zu thun haben / sich zu achten.

Gedruckt zu Gera / bey Andreae Wamitzschen Witsben 1653.

Der Hochlöbliche  
 Rat der Stadt  
 in dem  
 Rathhause  
 am  
 17ten  
 Junii  
 1771




# INSTRUTION

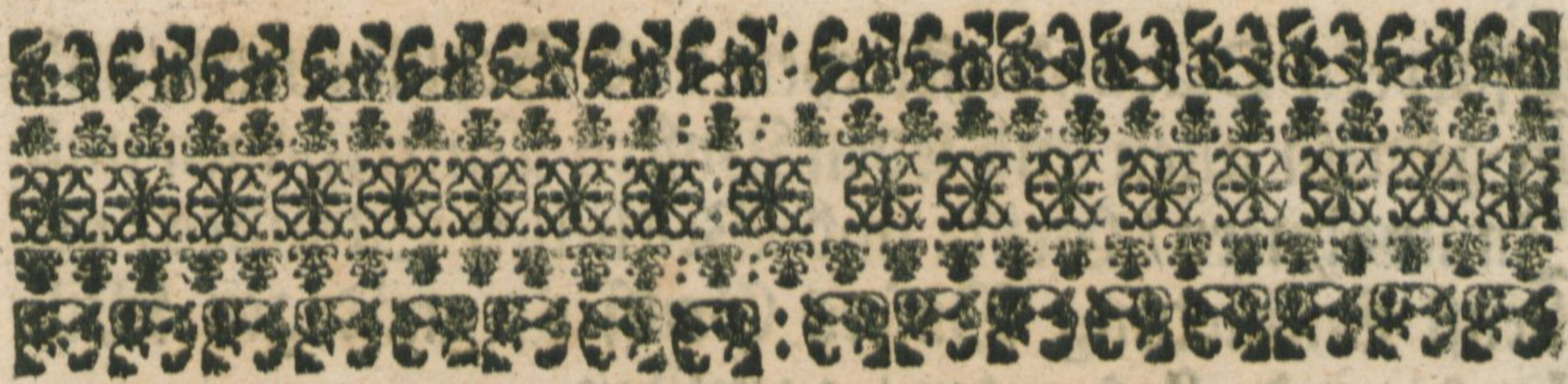
An die  
 Kinder  
 der  
 Schule  
 in  
 Pöchlitz  
 den  
 17ten  
 Junii  
 1771

Verordnet durch den  
 Rat der Stadt  
 den 17ten Junii 1771









**H**r Heinrich

der Ander / der Zeit Elteste:  
Heinrich der Neundte / und  
Heinrich der Zehende: der  
Jüngern Lineen / gebrüdere  
Reußen / Herren von Plauen /  
wie auch Wir Juliana Elisa-  
betha Reußin von Plauen /  
geborne Wild- und Rheingrässin Witbe / Allesambt  
respectivè Herren und Frau zu Gräitz / Grannichfeld /  
Gerau / Schlaitz und Lobenstein / Vor Uns / und  
respectivè in Vormundschaft Unsers unmündigen  
Sohns und Betters / Heinrichen des Ersten Jün-  
gern Reußen / Herrn von Plauen etc.

Zügen hiermit Unsern Råthen / denen von der Rit-  
ter: und Landschaft: Wie auch Ambtleuten / und  
Schössern / Verwaltern / Land: und Stadt-Richtern /  
Bürgermeistern / Råthen der Stådtte / Schulthes-  
sen / Gemeinden / dann Unsern Superintendenten /

A

Pfarr,

Pfarrern / Diaconis, Kirchen: und Schuldienern / und  
in gemein allen und ieden Unsern Unterthanen und  
Inwohnern / Geist: und Weltlichen Standes / ne-  
benst Entbietung Unsers Grusses / gnädigen Wil-  
lens / und alles guten / zu wissen.

Demnach Wir bey neulicher Unser am 3. De-  
cembr. Anno 1647. durch Gottes gnädige Ver-  
leihung (deme darfür nochmals Lob und Danck gesa-  
get sey) vollbrachter Freundbrüderlicher und vetter-  
licher Landes: Theilung / aus sonderbahren erheblis-  
chen Ursachen / nebenst etlichen andern hohen Rega-  
lien und Stücken / auch Unsere Kanzley und Lan-  
desherrliche Regierung / sambt dem Consistorio, und  
Jure Episcopali bey allen Pfarren und Filialen / und  
was solchen mehr anhängig / die Rittermannlehengü-  
tere / deren Dienste / Aperturen / und Investituren / und  
die durchgehende Landesfolge / in allen Herrschaff-  
ten / nach denen Reichs: und Greysß Executionen / dann  
die freye Landessteuer Bewilligung für Uns die  
Herrschafft selbst / und zu Unser gesambten Cammer  
eigenen obliegen / Item den Franck: und Bergze-  
henden / und das Glait sambt der Bethe / auff dem  
Land / in Gemeinschaft behalten / daß Wir Uns de-  
renthalben / was vor Sachen in gedachte Unsere ge-  
sampte hohe Geist: und Weltliche Gerichte und Re-  
gierung /








gierung / und was vor Unsere in eines ieden Herrn  
zugetheilte Herrschafft bestalle sonderbare Ambts  
leute und Befehlichshabere / wie auch vor die Super-  
intendenten / und das Ehe- Gericht : Dann das Mi-  
nisterium iedes Orts besonders gehörig / und wie es  
sonsten mit angeregter Unser Gesambtneiß gemeinet  
und zu halten / einer gemessenen Instruction und Ver-  
ordnung verglichen.

Damit nun so wohl Unsere Geist: und Weltliche  
Räthe / Ambtleute und Diener : als auch Unsere  
treue liebe Ritter: und Landschafft / und sonsten Män-  
niglich / so in Unsern Herrschafften sich auffhalten /  
und darinnen zu thun / und zu verrichten / hiervon  
nothdürfftige Nachricht erlangen / und sich hernach  
allenthalben der Schuldigkeit und Gebühr achten  
mögen ; Als haben wir diese Instruction und Verord-  
nung zu dero allerseits / und eines ieden insonderheit  
Wissenschafft gnädig kommen lassen / und Trafft die-  
ses publiciren wollen.

I.  
**Was vor Sachen vor** Un-  
sere Canzlar und Rätthe : Dann vor Un-  
sere sonderbare Ambtleute / und Befehlichshabere ge-  
hören / und was Sie annehmen und  
verrichten sollen.

**WAS** Gestalt Wir (1.) die wegen Un-  
ser in Gemeinschaft verbliebenen Privilegien, Re-  
galien / Lehen / deren Renovationen / Investitu-  
ten / Staats Sachen / sambt was solchem anhängig ist /  
vorfallende nothwendige Obacht und Expeditiones Un-  
sern gemeinen Rätthen nochmahls gnädig auffgetragen /  
und was hingegen nicht allein hierunter : Sondern auch  
und bevorab / so viel Un-  
sere Special : als Jeden Herrn  
insonderheit zugeeignete Brenken / Jagten / Trifften / Re-  
galien / Creditor : und Renthsachen / Jurisdiction, und  
andere getheilte Jura, und deren Nothdurfft anreichen  
thut / Un-  
sere sonderbare Ambtleute und Befehlichsha-  
bere treuestes fleisses bedenden / erinnern / verrichten und  
beobachten sollen / daß besaget die in Un-  
seru Theilungs  
Recess beschehene / und Ihnen bewuste Vergleich : und  
Verordnung / wie auch eines Jeden sonderbare Bestallung  
mit gnungsamem umständen : Vorbey wir es dann als  
lerdings bewenden lassen / und soll (2.) Insonderheit alles /  
was wider obbesagte Un-  
sere in Gemeinschaft gebliebene  
Regalien / Recht und Gerechtigkeiten von Un-  
sern Un-  
terthanen und andern vorgenommen werden wil / Un-  
sern  
gesambten Canzlar und Rätthen / von Un-  
sern sonder-  
baren Ambtleuten / und Amtschössern jedes Orts zu  
rechter Zeit in Schrifften umständig vorbracht / und so  
dann





dann / wo es sich gebühret / und noth ist / von Ihnen de-  
nen Canzley Râthen / derenthalben Vorbescheid ange-  
setzet / oder sonsten gehörige Verordnung gemachet / und  
Unsere Nothdurfft in acht genommen werden / Gestalt.  
Dann auch (3.) über angeregte Unsere Special: und eigen-  
thümlichen (Jedoch mit vorbehalt eines Jeden Herrn ge-  
sambter Hand daran) vertheilte Regalien und Jura  
gleichfalls Unsere sonderbahre Ambtleute und Befehlichshabere /  
in eines Jeden Antheil Herrschafften halten / und  
so viel Ihnen mûglichen / die darinnen derenthalben be-  
gebende Irrungen und differentien nach Billigkeit / dar-  
mit sich darwider niemandt mit Fug zubeklagen / erör-  
tern und beylegen: oder do ihnen solche zu schwer fielen /  
die Sache seinem sonderbahren Herrn selbst unterthânig  
vortragen sollen / welcher hierunter anderweit seine Noth-  
durfft zu bedenccken / und zu verfügen wissen wird.

Es ereigneten sich dann solche Streitigkeiten / und  
Sachen / derenthalben etwa Vasallen, Unterthanen / o-  
der auch Frembde / wider Unsere sonderbahre Ambtleute  
und Befehlichshabere sich zubeschweren hetten / uff wel-  
chen Fall die Jenigen / so sich also gravirt befinden / mit ih-  
ren Klagen und Provocationibus, wie hernach folget /  
billich von Unsern gesambten Canzley Râthen allhier ge-  
höret / und darauff die Nothdurfft und Billigkeit verfügt  
wird.

(4.) Was aber Unsere Vasallen / und Untertha-  
nen / Adel und Unadel / auch sonsten Männiglichen / so  
in Unsern Herrschafften gesessen seynd / und sich auffhal-  
ten / und die darinnen fürfallende respectivè Lehens-ju-  
stizien: und Berichtssachen betriefft / wollen wir daß die  
von Adel oder andere / so uff freyen Ritter: oder Canz-  
ley Lehenssizen / wes Standes oder Namens Sie auch  
seyn

seyn mögen / bey uns ingesambt / und Unsern Cankley  
Räthen/nicht aber bey einem oder dem andern Herrn/oder  
dessen sonderbahren Amtmann und Befehlichshabern/  
alle Lehn: Leibgedinge / Consens, Ratificationes, Vor-  
mundschafft Bestättigung / und was solchem anhängig/  
suchen und empfangen / auch die Burgermeistere und Räte  
the in Städten Jährlichen ihre Confirmationes, wie auch  
die Privilegia, Junungs: oder Articulsbrieffe der Zünff-  
te/und Handwerker/und deren Ratificationes, aus gedach-  
ter Cankley/ Jedoch solche unter Jedens Herrn Namen/  
dessen Unterthane gedachte Burgermeister und Räte  
seynd / absonderlich außgefertiget bekommen / und do ü-  
ber dergleichen Händeln Streit vorfället solchen nirgends  
anders / als vor Unser Cankley erörtern / Ingleichen  
sonsten vor Niemanden/ als vor Uns ingesambt und Un-  
sern gemeinen Cankley Räthen / Die andern Edelleu-  
te aber / so nur uff Bürger: oder Bauergütern sitzen/  
wie auch andere so dergleichen Güter haben / an denen  
Orten und vor denen Amtleuten und Gerichten / dar-  
unter die Gütere gelegen / und vor welchen dero vorige  
Besiezere oder Verkaufere haben stehen müssen/belaget  
und verklaget werden sollen / wie dann auch über letzter-  
melten und hernach weiter Specificirten Handlung und  
Verrichtungen sonsten eine iedere Sache / bey dem jeni-  
gen Amt und Gericht / deme die Beklagte unterworffen/  
zusuchen/ und nicht in die Cankley zuweisen / oder zu zie-  
hen / Es sey gleich der Kläger eine einheimische oder  
frembde / eine Geistliche / Weltliche / Adels / Bürgers o-  
der Bauersperson / Ausser denen Ehe / Pfarr: Kirchen:  
Schuel: und andern in die Geistliche Jurisdiction lauf-  
fenden Händeln und Sachen / welche wie hernach gesetzt/  
vor das Consistorium und darenthalben sonderbahre  
Verz



in andern fällen abzuquer: ob die von Adel, welche in Grew  
zur Mißge. wohnen unter dem Ruffe oder den Keyierung stehen,  
für die von der Rode zum Schickten, die auf Lungen- Jahren gehen, nicht  
abzuquer dürfen, welche keine andern Gütern haben u. in das Recht zur  
Mißge. wohnen.



Verordnete gewiesen seyn; Oder aber es were die Klage/  
wegen Zins/ Frohne un̄ andern zu denen Ritter- un̄ Canzley //  
Lehengütern gehörender Gerechtigkeit/ Item/ wieder Un-  
sere Ambtleute und Befehlichshabere selbst / oder wieder  
Städte/ als Communen/ Bürgermeister und Rätthe der-  
selben / in allerley Sachen / Sie haben Lehen vor Uns o-  
der nicht / Item Land: und Stadt Richter angestellet/  
Dann diese Klagen alle gehören gleichfalls in Unsere  
Canzley/ und sollen doselbsten anbracht und erörtert wer-  
den / Jedoch seynd hierdurch nicht gemeinet / die Aaiones  
reales, so wegen Häuser und Gütere angestellet werden/  
dann solche Klagen vor das Ambt/ oder diejenigen Gerich-  
te / darunter dasselbe Haus oder Gut gelegen / gehören/  
wie dann auch einem und dem andern Ambt / in welchen  
Fällen/ und so weit es weiter theils Rätthe in Städten und  
Märkten eine Bothmässigkeit bestendig herbracht / sol-  
che hierdurch keinesweges entzogen seyn sol.

(5.) Hiernechst / wie ohne das die Criminal: und  
Peinliche Sachen / vermög Unser Canzley-Ordnung/  
nicht vor Unsere Canzlar und Rätthe gehörig; Also blei-  
ben Sie auch hinfüro mit dergleichen peinlichen (Es wür-  
den dann Injurien Klagen wieder besagte Adelige und an-  
dere Personen / die sonst an die Canzley gewiesen / cri-  
minaliter angestellet / welche nochmahls von Ihnen an-  
zunehmen und zu erörtern seynd) wie auch mit andern  
Land: und Stadtgerichtshändeln/ do nunmehr die Ober-  
und Nieder Gerichte / in einer ieden Herrschafft mit ver-  
theilet/ und einem ieden Herrn insonderheit zustendig/ umb  
so viel desto mehr und so fern es immer möglich verschö-  
net / und werden solche peinliche Sachen wieder die Ver-  
brechere / sie seynd Adel oder unAdel / einheimisch oder  
frembde/ von dero sonderbahren Beambten nach Besage  
B der

der peinlichen Hals Gerichts Ordnung Keyfers Caroli  
des Fünfften / und sonsten nach Recht und Billigkeit ver-  
richtet und erörtert.

(6.) So sollen auch sonst Unsere gesambte Canz-  
lar und Rätthe / von Unsern Unterthanen und Inwohn-  
nern / mit keinen andern vor Sie nicht gehörigen Sachen  
beschweret werden / noch Sie dieselbe annehmen / und in  
die Canzley ziehen lassen / Es würde dann aus dem Ambt:  
Land: und Stadtgerichte / oder von denen von Adel / Rät-  
then in Städten / und andern / so Berichte haben / so weit  
jede die Gerichtbarkeit herbracht / provocirt und appel-  
lirt / oder wieder dieselben eine Verweiger: oder Verschleif-  
fung der Justiz / oder auch verdacht und grosses Interesse  
Judicis inferioris ziemlicher maßen beybracht / uff welche  
und dergleichen Fälle / zur Recusation eines Unter Ger-  
ichts; und solche Sachen / welche coram Judice supe-  
riori anhängig zu machen / in Rechten vor gnungsam er-  
achtet werden / Unsere Canzley Rätthe männiglich hören  
und ohne Einhalt / Recht und Gerechtigkeit wiederfahren  
lassen sollen.

## II.

**Von Unserm gesambten**  
Consistorio, und was vor demselben für Perso-  
nen belanget / und vor Sachen anbracht und  
erörtert werden sollen.

**N**ach dem auch Unser und Unsers unmündi-  
gen respectivē Sohns und Betters / in Gott ru-  
hender Herr Vater / und respectivē Großherr  
Vater / Christmilden Gedächtnuß / vor diesen / nach vor-  
ber





her gepflogenen reiffen Rath eine gewisse Consistorial-  
Verfassung begreifen und erneuern lassen / und darbey  
wohlbedächtigt und heilsamlich verordnet / daß wir Ihrer  
Christseel. Liebd. Söhne und Nachkommen / solch Con-  
sistorium in dem Stande / wie es Ihr seel. Liebd. nach dero  
Hinschied verlassen würde / allhier zu Gerau erhalten / und  
in unzertheilter gesambter Gemeinschaft bleiben lassen  
sollen / Als haben Wir es auch bey solcher Christväterli-  
cher und nützlicher Verordnung gleichfalls allerdingß be-  
wenden lassen.

Und obwohl die Jura Patronatus, ein ieder Herr  
in seinem Ihm zukommenden Loos / absonderlichen und  
allein vor sich billich behalten / und die Pfarrlehen hinfü-  
ro verleihen thut ; So soll doch das Jus Episcopale in  
Gemeinschaft / und dieses gesambte Consistorium hinfü-  
für jederzeit zu Gerau unverrückt und unzertrennet seyn  
und bleiben / und daher alle gehörige Personen und Sa-  
chen in einer Herrschafft so wohl als der andern / wie sol-  
che hiernächst angeführet werden / auch in vorerwehnter  
Consistorial-Ordnung beniemet / doselbst allein / und nir-  
gend anderswo recht zu geben und zu nehmen / zu ieden Zei-  
ten fernertweit angewiesen seyn und bleiben / Außer was in  
einer ieden Diöces dem Superintendenten oder Inspe-  
ctori allein / oder zusambt dem Ihme von gnädiger Herr-  
schafft und dero gesambten Consistorii wegen zugeor-  
denten Politico, als dem also genanten Ehegericht / in ie-  
der Herrschafft zu verrichten obliegt / darvon hernach in-  
sonderheit gedacht wird.

Vor diesem Unserm Consistorio nun seynd zu ste-  
hen / und Erkenntniß zu dulden schuldig / Erstlich / alle und  
iede unsere Rätthe / Officialen / Vassallen / Beamten / Die-  
ner / Unterthanen und Einwohner / Geistliche und Welt-  
liche

liche / Edel und unEdle / was Würden / Standes und  
Condition dieselben sonsten immer seyn mögen / in Geist-  
lichen Sachen eines ieden Glaubensbekenntniß / Christli-  
chen Wandel und Gewissen / Ehegelöbniß / oder Ehe : und  
eheliche Pflicht / öffentliches Ergerniß / so wieder Je-  
mand erschollen / oder geklagt würde / Verweigerung des  
Beichtstuhls / heiligen Absolution und Communion, Se-  
paration von Bevatterschaften / und heiligen Abend-  
mahl / oder sonsten der Seelen und Gewissens Wohlfahrt  
und Nothdurfft belangende.

Dann vors Andere / und insonderheit aller derer  
Reußischen Kirchen und Schulen Unserer Herrschafften  
verordnete Superintendenten / Pastores, Diaconi, Sub-  
diaconi, Rectores, Pedagogiarchæ, und Collaboratores,  
auch Kirchner und Custodes, in Sachen dero Ampts-  
verrichtung / Bestallung und Person betreffende / darin-  
nen Sie beklagter stelle halten / Wann solche zuvorhero  
von jedes Orts Superintendenten und Inspectorn in  
gütliche Verhör gezogen / und von Ihme nicht haben ver-  
glichen und entschieden werden können / oder auch ihrer  
Wichtigkeit halben von denen Superintendenten an das  
Consistorium gebracht worden ; Was aber ihre welt-  
liche Güter betrifft / und do Jemand dingliche Klagen  
und Sprüche zu ihnen hette / oder Sie selbst / wieder  
Jemand anders / der unter weltlichen Gerichten gefessen /  
Klage zu erheben fürhabens / In solchen Fällen seynd Sie  
vor den jenigen Gerichten zu stehen / und recht zu suchen  
oder zu nehmen schuldig / unter denen die angesprochene  
Güter gelegen / oder die Personen / die Sie zu beklagen  
gesonnen / gefessen / und hat es wegen vorangeregter Be-  
langung der Schuldienere solchen Verstand / wie hernach  
Artic. 6. folget.

Es







Es sollen auch vor Unserm Consistorio in Ver-  
hör gezogen/und der Billigkeit und gemeinen besten nach/  
entschieden/ auch sonst zu guter Richtigkeit gebracht  
werden/ alle Sachen/ welche der Kirchen/ Schulen/  
Hospitalien und anderer Piorum locorum Stiftungen/  
Güter / beweglich und unbeweglichen Einkommen/  
Nutzung und Zugehörung/ sambt dero Administration,  
rechten Gebrauch/ oder Mißbrauch betreffen/ und solcher  
Nutzung/ Gütere und Einkommen wegen/ dero Besitzer  
Vorstehere/ Oeconomi und Verwalter/ Unserm Con-  
sistorio, so oft es dasselbe vor eine Nothdurfft erachtet/  
uff dessen erfordern/ Rede/ Antwort und Rechenschafft  
zu geben/ auch dessen billichmässigen Verordnung unwei-  
gerlich zu pariren schuldig seyn;

Hiernechst sollen die Actus Examinationis derer  
præsentirten und beruffenen Personen gleicher gestalt zu  
Gerau von denen beeden Geistlichen Consistorialn / ne-  
benst denen andern des Ministerii doselbst: und die Ord-  
nationes bald nach der Examination, von dem doselbst  
bestallten Consistorial Superintendenten / oder do der-  
selbe Leibes Unpäßlichkeit wegen nicht fortkommen könte/  
von einem andern des Ministerii, dem Er es uff vor-  
gehendes Gutachten Unsers Consistorii an seiner Stadt  
zu verrichten ufftragen möchte/verrichtet werden/

Die General oder Ober-Inspection aber über Kir-  
chen/ Schulen/ und dero Dienere / nebenst der General  
Visitation (davon absonderlich hernach Art. 4. Meldung  
beschiebt) bey dem Consistorio verbleiben.

**Was vor Sächten ein Ehr-**  
würdig Ministerium, Ingleichen was ieder Super-  
intendens in seiner Diocces allein zu  
verrichten.

**A**lle Sachen / welche dem Priesterlichen  
Ambt zugehörig oder anhängig / und die Geistliche  
Rechte / *ea quæ sunt ordinis nomen* / als Gottes  
Wort in der Kirchen öffentlich predigen und lehren / die  
Heiligen Sacramenta außtheilen / Bußfertige Sünder  
von ihren Sünden absolviren / und die Unbußfertigen  
hingegen binden und bannen / Priester examiniren / ordi-  
niren und consecriren / die jenigen so sich in heiligen Ehe-  
standt begeben werden / Ehelichen trauen / öffentliche  
Vermahnung zur wahren Buß und Erkenntnuß der Sün-  
den / zu herzlichem Gebet / und Dancksagung / Item ge-  
meine Collecten für allerley Noth und Gefahr / und wie  
solche und andere Ceremonien und Kirchen Agenda, uff  
die Sonn : und Fest : auch Buß : und Bettage verordnet /  
oder von Alters her gebräuchlich gewesen / thun und ver-  
richten / stehen eigentlich dem heiligen Ministerio zu / und  
hat sich jedes Orts Superintendentens mit seiner Inspecti-  
on untergebenen Pastoren / Diaconis, Subdiaconis und  
andern Symmystis hierüber zuberathen / und nach der  
Richtschnur Göttliches Worts / und bewertter Librorum  
symbolicorum, als nemlichen der Augspurgischen un-  
verenderten Confession, derer Apologia, Schmalkaldi-  
schen Articuli / Groß : und Kleinen Catechismo Luth-  
eri, Formula Concordiæ, und Berauischer Confession,  
zu





zu entschliessen / in welchen ordentlichen treuen Ambs-  
verrichtungen allen dann zu warten / weder Unsers Con-  
sistorii verordnete / noch sonst Jemand ihnen einzigen  
Eingriff oder Hinderung thun: Jedoch aber Sie ohne  
Unsere und Unsers Consistorii Vorbewust und Ge-  
nehmhaltung nichts neuerliches vornehmen / vielweniger  
wieder Unsere und desselben Anstall: und gemachte  
und andere Christliche Verordnungen etwas endern: son-  
dern solchen allerdings treuestes Fleisses nachleben  
sollen.

Wann auch solcher Ministerial und Priesterlicher  
Ambsgeschäfte halber / als wegen eines und des andern  
Pastoris, Kirchendieners oder Pfarrkinds falscher oder  
verdächtiger Lehr / Glaubens / Nachlässigkeit / Unge-  
schicklichkeit oder ärgerlichen bösen Lebens / Jemandes wie-  
der dieselben was zu klagen und sich zu beschweren hette / so  
soll Er solches zuörderst desselben Superintendenten an-  
zeigen / klagen und fürbringen / und wann solches besche-  
hen der Superintendenten denselben Pastor für sich erfor-  
dern / deswegen benseins oder (nach dem er es für rath-  
sam erachtet) abwesende des Anklägers oder Anklagers be-  
sprechen / do Er dessen / was Er beschuldiget / nicht gestän-  
dig seyn wolte / hierüber fleisige Erkundigung einziehen /  
Auch wenn Er schuldig befunden würde / Ihm solches  
ernstlichen verweisen / und zu dessen Abstellung oder Besse-  
rung seiner Lehr / Ambsfleisses und Lebens / ihm ernstlichen  
ermahnen und anhalten: Im fall aber die Sachen allzu  
wichtig / oder Er der Superintendenten bey demselben kei-  
ne Folge haben könnte / solches dem Consistorio zu ferne-  
rer gebührender Verordnung berichten.

## Von Local: und Gene= ral Visitationen.

Es soll auch ein ieder Superintendens zu  
 Idem Ende / damit nicht falsche oder verdächtige  
 Lehre/ Unfleiß der Priester/ Verordnung/ schändliche  
 Mißbräuche / und ärgerliches böses Leben / in der Ihme  
 anvertrauten Diöces sich einflechten und überhand neh=  
 men mögen / nach denen in Unsern und andern benacht=  
 barten Evangelischen Kirchen / gewöhnlichen Visitation.  
 Articuli / Jährlichen / bevorab bey Occasion der Kirch=  
 Rechnung / eine Visitation anstellen / und im fall sich die  
 befundene Mängel und Verbrechen durch Priester=  
 liche treue Verwarnung nicht abschaffen und endern las=  
 sen wolten / solche an Unser Consistorium bringen / da=  
 mit es an Unserer Stadt hierauff fernere nothwendige  
 und erbauliche Anordnung verfügen könne.

Die General Visitation aber ist Unserm Consisto=  
 rio auffgetragen / würde nun eine General Visitation  
 anzustellen von nöthen seyn / und Unsere Verordnete des  
 Consistorii sämbtlichen hierzu nicht abkommen können/  
 So soll Unser Consistorial Superintendens dieselbe ne=  
 benst andern / denen Wir / oder Unser Consistorium aus  
 Unsern Consistorial Rätthen / oder andern Geist : und  
 Weltlichen Beambten zugleich zu solchen Verrichtun=  
 gen benennen und deputiren werden / bestes Fleißes und  
 ernstes verrichten / und was eines und des andern Orts  
 vorgelauffen / und verrichtet worden / an Unser Consisto=  
 rium umbständiglich berichten.



u  
e  
e  
e  
a  
a  
e  
ie  
is  
is  
ge  
  
o.  
on  
es  
n/  
ies  
us  
nd  
in  
nd  
ts  
o.  
  
V.





**Was dem Superintendenten-**  
 ti/ nebenst dem Ihm zugeordneten Officiali  
 Politico weiter zu verrichten  
 obliegt.

**D**ER Superintendentens oder Inspector in ei-  
 ner ieden Diöces soll auch / iedoch mit und nebenst  
 dem ihme zugeordneten Politico : und zwaren  
 allhier zu Gerau / mit einem Politischen Consistorial-  
 Rath/oder do derselben keiner abkömnen könte / dem Con-  
 sistorial Secretario ; Zu Schleiß / Lobenstein / und Saal-  
 burg aber / mit und nebenst dem Amtmann daselbst / oder  
 einem andern Politico , so Ihme zugegeben wird / alle und  
 iede Jahre ohne außsetzen / die Kirchrechnunge treulichen  
 verrichten / und nicht zwen oder mehr zusammen sparen.

Nach dem auch bißhero in ietztbeniembten Obern  
 Herrschafften mit gewisser masse / ein Ehegericht brauchli-  
 chen gewesen / So lassen Wir es auch darbey dergestalt be-  
 wenden / daß iedes Orts Superintendentens , nebenst mehr  
 erwehnten derentwegē ihme zugeordneten / un̄ nebenst ihm  
 an das Consistorium gewiesenen Politico , in den jenigen  
 irrigen Ehesachen / so nicht von grosser Wichtigkeit / in  
 prima instantia , die streitigen Personen vor sich erfor-  
 dern / dieselbe mit einander conciliiren / und zu schließ-  
 sung der Ehe (dofern der Verwandnuß oder anderwegen  
 hiran kein Hindernuß) in der Güte vergleichen / und also  
 pro matrimonio licito , aber keines weges darwieder  
 handeln mögē / Sondern do solche Personē in der güte ein-  
 ander zu Ehelichen / nicht zugewinnen / und in Contra-  
 dictorio gegen einander beharren ; Dieselbe ohne einzige  
 Wei-

Weiterung so balden in Unser gesamtes Consistorium an-  
hero remittiren und weisen sollen.

VI.

**Von Inspectorn Unser**  
Land : und respective Stadt Schulen / und ders-  
selben Rectorn, Lndimoderatorn, und  
Collaboratorn.

**S** Wohl auch die Rectores der Schulen /  
Pädagogiarcha, und Collaboratores, in Sachen  
dero Amtsverrichtunge und Person betreffende / vor  
Unserm Consistorio zu belangen / wie oben im Articulo II.  
gedacht / So wollen wir doch solches gleichfalls nach In-  
halt der Consistorial Ordnung dahin verstanden und erklä-  
ret haben / weils zu Unser Land Schulen zu Gerau / wie  
auch bey der Stadt Schule zu Schläitz ein gewisses Colle-  
gium Inspectoriam : In denen Städten Lobenstein und  
Saalburg aber / jedes Orts Superintendentens und Ver-  
ordnete zum Ehegericht / gleichsam zu Scholarchen ge-  
setzt / und denenselben die Inspection über die Schulen  
und Schuldiener befohlen / daß so iemands wieder ermel-  
te Schuldiener / ihre Amtsverrichtung / Institution, Di-  
sciplin, Unfleiß / Wandel / Sitten / oder dergleichen be-  
treffende / zu klagen gemeinet / Er solches in prima instan-  
tia zu förderst wieder die Collegen der Land Schulen allhier  
zu Gerau / bey zweyen derselben Inspectorn, als dem Su-  
perintendenten / und seinem nechstfolgenden Collega  
Politico : Zu Schläitz / Lobenstein und Saalburg aber /  
bey dero Dertter Superintendenten und Mitverordneten  
anbringen / und derselben billicher und rechtmessiger Wei-  
sung





sung gewarten sollen / Gleiches weise wollen Wir es  
auch gehalten wissen / wann ein Schul Collega oder Col-  
laborator gegen dem andern ebenmessiger Amtsverrich-  
tung oder aber geringschätziger Handel wegen / etwas zu  
klagen hette / were aber die Sache solcher Wichtigkeit / daß  
sie ohne Rechtliche Deduction und Erkentnuß nicht füg-  
lichen erörtert werden möchte / Als do dieselbe des Be-  
klagten Ehre / Leumuth / Gericht und guten Namen / oder  
sonsten einen Theil seiner zeitlichen Wohlfahrt betreffe /  
oder es befinde sich Kläger oder Beklagter durch deren  
Inspectorn oder Scholarchen Erkentnuß / Ausspruch o-  
der Decret, aus gegründeten Ursachen beschwert / So soll  
dießfalls dem beschwerten Theil nachgelassen seyn / vor  
solchem decret und Bescheid / mit Anführung seiner Gra-  
vaminum an dieß Unser Consistorium zu appelliren /  
auch vor demselben diese seine Appellation in frist zweyer  
Monat gebührliehen zu prosequiren / darauß ferner Recht-  
messiges Erkentnuß zu gewarten / und sich dergestalt des  
beneficii provocationis & secundæ instantiæ zu gebrau-  
chen / unbenommen seyn : Jenes fals aber / wann die Sa-  
che ihrer Wichtigkeit halber Rechtlicher Erkentnuß be-  
dürffe / dieselbe zu gnugsamer Verhör / Cognition, und  
Rechtmässiger Verabscheidung oder nach erheischung  
Rechtlicher Deduction und Erkentnuß vor das Consisto-  
rium gewiesen / und daselbst auch in prima instantia auß-  
getragen werden.

VII.

**Wann Klagen und SVP-**  
**PLICATIONES, in Gangeln : und Consistorial-**  
**sachen bey Uns / oder Unserm Geist : und Weltlichen**  
Beambten einkommen / Item von starcken Lauff der Gangeln  
und des Consistorii, Demnach

**D**ennach Wir uns hierunter / do nembs-  
lichen an: und bey Uns ingesampt / oder einem und  
dem andern Herrn insonderheit / Supplicationes,  
Klagen oder andere Schrifften / Canzley: oder Consisto-  
rialsachen betreffende / einkommen möchten / miteinander  
vereiniget / daß die Supplicanten so balden darmit in Un-  
sere Regierung oder Consistorium, wohin die Sachen  
gehören / gewiesen / oder gedachte Supplicationes und  
Schreiben zu gebührenden Bescheid und Verordnung  
dohin eingeschickt werden sollen.

Als wollen Wir Unsere Special-Superintenden-  
ten / Ambtleute / und Befehlichshabere / wie die Namen  
haben mögen / daß Sie solches gleichfalls also in treuen  
Fleiß beobachten / hiermit befehlichet / auch Krafft dieses  
in allen Canzleysachen an Unsere Canzlar und Räte /  
In Consistorial Berrichtungen aber / an Unser Con-  
sistorium gewiesen haben / und also diesen Unsern beeden  
hohen Geist: und Weltlichen Gerichten / Ihren gerechten  
Lauff / und die hierzu verordente Canzlar und Räte / wie  
auch Directora und Assessores in dero Amtsverrichtun-  
gen frey und ungehindert lassen / auch darbey nach Un-  
serm besten Vermögen / so Gott dargeben wird / gebüh-  
rend schützen.

VIII.

**Z**on der Custodi und Rich-  
terlichen Hand / deren sich die Canzley /  
und das Consistorium zu gebrauchen.

**W**ann Unsere Canzley und Consistori-  
um zu Arrestir: oder Bestrafung derer vor Ih-  
nen







nen: durch Ungehorsam / Unbescheidenheit oder sonst  
verbrechender Personen einer Stuben oder Custodi vor  
nöthen hetten / so ist solche im alten Schloß / so demselben  
Loos sonsten mit zugeeignet / darzu vorbehalten worden:  
Soll demnach solche Stube oder Custodi, der Gerauische  
Stadt: und Land Richter / auff Begehren jedesmahl öff-  
nen lassen / und sonsten diesen beeden Unsern hohen Judi-  
ciis auff dero requisition, oder Unsern Befehlich; Wie  
auch andere jedes Orts Gerichte / in Unsern Herrschaff-  
ten / sambt und sonders / die hülffliche Hand bieten und  
reichen.

IX.

## Von Commissionen.

**I**n Fall etwan unter Unsern Vasallen /  
Unterthanen / und Angehörigen / Streit und Ir-  
rungen / so zwarten in Unserer Canzley / oder Consi-  
storium gehörig / Aber die Parthenen der ordentlichen  
Vorbeschiede ohne sonderm Nachtheil nicht erwarten kön-  
ten / sich begeben möchten: Oder andere erhebliche Besa-  
chen vorhanden weren / derenthalben Unserer Canzlar  
und Rätthe oder die Consistoriales, als Ordinarii nicht  
nubillich verschonet würden / So ist ermelter Canzley  
und Consistorio nach Befindung der Umstände un-  
benommen / sondern vielmehr / wie vor / so nach / verstat-  
tet / in Unserm gesambten Namen / uff eines ieden unter-  
thäniges erhebliches ansuchen / und uff seine ziemliche  
Kosten / oder auch sonsten in angelegenen Sachen / ver-  
ständige und erfahrne redliche Leute / von Geist: oder  
Weltlichen / von Adel und andern / wie solches etwa die  
Parthenen selbst gebührend gesuchet / oder der Sachen  
Noth

E 3

Nothdurfft erfordert / in wessen Herrschafft sich auch die-  
selbe Person befinden mögen / zu Commissarien zu ver-  
ordnen / und der Billigkeit und Nothdurfft nach zu be-  
fehlen.


X.

## Von der INSPECTION:

und Jurisdiction über die Land Schule zu Ger-  
rau / wie auch von denen Lektionibus  
in andern Schulen.

**D**ie Ober Inspection der Land Schulen zu  
Gerau / und was derenthalben / als obgedacht /  
in das Consistorium und Inspection Verrich-  
tung läuffet / ist gleich dem Consistorio in Gemeinschaft  
gelassen / werden auch in gesambter Herren Namen von  
besagten Inspectorn die Schul Collegen und Præceptores  
nochmahls / wie vor diesem / vociret / Allein verbleibet die  
Jurisdictio in criminalibus & civilibus realibus, und  
anders / so sonst einen jeden Herrn in particulari ratione  
der in seinen Loosß befindlicher Stad Schule zugleich mit  
zukömbt (iedoch mit Beobachtung der Land Schulen Frey-  
heit und außer dem / was vor das gesambte Consistorium  
und Collegium Inspectorium gehörig / dorinnen ihnen  
keines weges von den Gerichten Eingrieff beschehen soll)  
Uns dem Andern Jüngern der Zeit Eltesten Herrn etc.  
als deme die Herrschafft Gerau zukommen / insonderheit  
nicht unbilllich zustendig.

Weiln aber gemeiniglich die Landkinder sich aus  
andern Schulen unserer Herrschafften auff hiesiges  
Gymnasium begeben / besonders / wenn Sie vor andern  
der Stipendien geniessen wollen / So haben Wir in ge-  
dachte





dachten Schulen der Oberherrschaften gleichmessige  
Lectiones, so viel sich nach gelegenheit der Knaben/  
und deren Ingeniorum zu ihren bessern Nutzen der Zeit  
fügen wollen/ an einem ieden Ort verordnen lassen/ und  
wollen/ daß die Praeceptores sambt und sonders/ solche al-  
lerdings/ biß uff Unsere/ oder Unsers Consistorii Ver-  
besserung/ behalten/ fleissig treiben/ und zutörderst die wa-  
re Pietät und Gottseeligkeit in die Herzen der Jugend/  
dann auch die freye Künste und Sprachen in dero Ver-  
stand und Gedächtnuß nach Möglichkeit treuenferig pflan-  
zen/ wohl einbilden und bringen: Auch der Rector des  
Gymnasii, so oft es das Consistorium von nöthen er-  
achtet/ (massen Er es auch uff dessen Verordnung kurz-  
verruckter Zeit zum ersten mahl also verrichtet) sich hin-  
auff begeben/ die Knaben examiniren / deren profectu-  
um in capitibus pietatis, moribus & literis, wie nichts  
wenigers der Praeceptorum Art und Weiß zu lehren/ und  
des ganzen Zustandes der Schulen sich erkundigen / wie  
Er es befunden/ dem Consistorio berichten/ und zugleich/  
ob und welcher gestalt es zuverbessern seyn möchte / sein  
treues Gutachten mit übergeben solle.

XI.

## Von Lebensfällen und de- ren Muthungen und Investituren.

Als die Rittermans: und andere Ganzz-  
ley Leben/ dero selben Muthunge/ Investituren/  
und was solchem mehr anhengig/ anreichen thut/  
damit Unsere getreue Liebe Ritterschafft und Vasallen  
sich wegen unterschiedlicher Lehensherrn und multiplici-  
rung mehrer darenthalben sich begebenden Fällen und Re-

ROYA-

novationen desto weniger zubeklagen / soll ieder Vasall und Lehenmann nicht uff alle und iede an denen Dominis Feudi sich nach Gottes Willen ereigneten Todesfallen / sondern nur uff den Fall / wann der Elteste Herr oder Senior von dieser Jüngern Stambs Lineen Todes verfähret / bey denen überlebenden Herren / in Unser gesambten Canzley die Lehen zu rechter Zeit zumuthen / deren Renovation gebührend zusuchen / und die Investitur zuerlangen schuldig seyn.

Wegen ihrer der Vasallen Todes oder ander Lebensfälle aber / bleibet es diesfalls bey denen Landüblichen Rechten und Herkommen.

## XII.

**Welcher Gestalt und wie weit gewisse Ritter : und Canzley Lehengüter und Stücke / wie auch deren Besiezere / zu eines ieden Herrn Antheil Herrschafft insonderheit gehörig.**

**W**iewohl nun die Rittermann : und andere Canzley Lehengüter bey iedem Loos und Herrschafft / wie viel derselben darein gehörig / und dahin geschlagen worden / verbleiben / so beschicht doch solches keines weges darumb / ob weren dieselbe Lehengüter und dero Besiezere dahin racione Vasallagij & Feudi insonderheit und eigenthumblichen getheilet / oder hette sich derselben Ritterdienst der jenige Herr / deme solch Loos zufället / vor Sich alleine anzumassen : sondern racione subjectionis , homagii & jurisdictionis , so ferne solche Berichtbarkeit nicht bey der Canzley und in Gemeinschaft







schafft verbleiben/und zu dem Ende/damit ein ieder Herr/  
von denen jenigen Lehnsleuten / so in dem Ihme zukom-  
menden Antheil des Reußischen Territorii angeessen/  
als von seinen zugetheilten Unterthanen (aber ohne nach-  
theil der gesambten Lehenspflicht) die Landes Huldigung  
ein : und sich deren als anderer seiner Unterthanen und  
Landschafft annehmen; ihres Beitrags in Extraordinar  
Kriegs:und Landesnöthen/so weit es herbracht und Rech-  
tens/nach denen in seinem Loosß specificirten Anschlägen/  
seiner Rittermann : und Cankley Lehengüter und Stü-  
cke/ oder uff masse / wie sie sich selbst nach gelegenheit einer  
mitleidentlichen gleich : und billichmessigen behülffe ver-  
gleichen / und solcher unter sich anlegen möchten / nebenst  
der andern Landschafft zu deren quota : Dann auch nach  
Gelegenheit deren Rätlichen Gutachtens und Auffwar-  
tung (iedoch außershalb ihrer Lehens:und Ritterdienste/so  
Sie bey Heers:und Kriegs Expeditionen/und einem oder  
mehr Herren vorfallenden nothwendigkeiten/der gesamb-  
ten Lehens Herrschafft leisten müsten) mit gebrauchen  
und bedienen möge. Es soll aber kein Herr ohne des an-  
dern Vorwissen un Einwilligung (außer denen in Seinem  
Antheil Herrschafft gelegener Rittergüter) die Ritter-  
dienste auffzufordern befugt seyn.

So werden auch bey gedachter Landeshuldigung  
und Gerichtbarkeit / außers und über die Lehen nochmahls  
außdrücklich vorbehalten und außgenommen / alle die je-  
nigen Justicien: auch andere Sachen und Fälle / derent-  
halben diese Besizere der Mann : und freyen Cankley Le-  
hengüter / bißhero nebenst denen andern Subditis und  
Landsassen in die Cankley und Consistorium gehörig ge-  
wesen / und damit vermöge vorgehender Articul noch-  
mahls dahin verwiesen seyn und bleiben.

D

In:

Ingleichen auch die Landsteuer und deren freye Be-  
willigung/ als welche wegen Ungleichheit der Mann; und  
Landschafften / gleichfalls in Communione gelassen / und  
denen gesambten Herren zum besten / zu gleichen Antheil  
zu angewendet werden/ und ein Herr alleine von Seiner ab-  
sonderlichen Landschafft einige Anlage oder Subsidium  
zu abbruch solcher gesambten jedoch freywilligen Land-  
steuer zu begehren/ oder zu nehmen/ nicht befugt seyn sol.


XIII.

**Von außwertigen Vasal-  
len und Lehengütern / besonders in der  
Hauptmannschafft Hoff.**

**W**as die im Marggraffthum befindliche  
und außwertige Vasallen und Lehenleute und de-  
ro Gütere betrifft / seynd Sie zu keinen gewissen  
Loos mitgerechnet worden; Sondern bleiben gleichfalls  
sambt Ihren Rittermann; und andern freyen Canzley  
Lehengütern / racione der Ritterdienste / Lehenfuchung /  
Investituren / Aperturen / Vasallagii, Jurisdictionis feu-  
dalis, und was dem weiter anhengig / in Gemeinschaft;  
wird auch derenthalben es mit Ihnen bey der Canzley  
und sonst gehalten / wie wegen derer andern in Unserm  
Herrschaften angesessenen Vasallen / in dergleichen vor-  
hero geordnet worden.

XIV.

**Von der Landes-  
folge.**





**S**wohl unter denen in der Gemeinschaft  
verbliebenen Regalien und Stücken / zugleich die  
sämbtliche Landes : und Heersfolge begriffen / so ist doch  
solches weiter nicht / als nach denen Reichs : und Kreyß-  
Execution - Ordnungen / uff ein allgemeines Vffgebot /  
Machenle / Defension : und Handhabung Friedens und  
Rechters zu verstehen / Dann was die Gerichts / Jagt/  
Ampts : und sonderbahre Landesfolge anlanget / bleibet  
dieselbe bey eines ieden Herrn Mannschafft / wie Ihme  
solche in seinem Loosß zugeschlagen worden billich / und ist  
dahero ein ieder Herr / die in seiner Herrschafft geseßene  
Vnterthanen / in Behdenszeiten / und wann Malefiz-  
Personen eingeholet oder außgeantwortet werden / wie  
auch in allen und ieden Fällen / so zu Vertheidigung der  
Jurisdiction und Beförderung der Justiz angesehen / auff-  
zugebieten / und die Folge von Ihnen zu begehren / berech-  
tigt / hat auch dießfalls kein Herr an des andern Mann-  
schafft Antheil oder über dieselbe zu gebietē und zu ordnen.

XV.

## **Von Bergwercken / de-** **ren Zehenden / Ordnungen und** **Berg Ampt.**

**E**s bleibet der Berg Zehenden denen dieß-  
falls vorhandenen hiebevorigen Theilungs : und an-  
dern Vergleichungen nach / in Communione, auch die  
sonsten publicirte Bergbefreyung / biß Wir Uns einer  
sonderbahren Berg-Ordnung miteinander vergleichen

D 2

wer

werden / nochmahls in Ihren Würden und Kräfte /  
Die Gerichtbarkeit aber sambt dem Berg Ambt einem  
ieden Herrn / deme ohne das in seiner Herrschafft die  
Jurisdiction zustehet / alleine / daher auch das bisherige  
Berg Ambt zum Lobenstein / und die Gerichtbarkeit ra-  
tione der sich darinnen befindlichen / und nicht nacher Saal-  
burg geschlagenen Bergwercke / Uns dem Zehenden Herrn  
allerdings nicht unbillich vorbehalten worden. Es soll  
aber der Bergmeister / Schichtschreiber / Steiger / und an-  
dere Bergbediente / racione des Bergzehenden / Uns al-  
len mit Gelöbniß und Eiden verpsücht gemacht / Die  
Gewercken in Unserm gesambten Namen beliehen / und  
hingegen gedachte Gemeine / Bergbeamten und Be-  
diente wie hiebevorn / also auch ins künfftige von gesamb-  
ten Bergwercks Intraden / und wie man es vor der Zeit  
hierunter gehalten / besoldet und belohnet werden / Der-  
gleichen dann hinwiederum in denen andern Herrschafft-  
ten / da in einer oder der andern durch Göttliche Verley-  
hung und Segen alte Bergwerck wieder auffbracht oder  
von neuen gewältiget würden / und darzu gewisse Berg-  
bediente zu bestellen weren / allerdings reciprocè zu hal-  
ten und zu beobachten.

Ob nun wohl daher Wir des unmündigen Herrn  
Vormundere wegen derer im Saalburgischen Loos lie-  
genden Bergwerck / ein Bergambt zu bestellen befugt /  
auch Uns nochmahls vorbehalten: So haben Wir Uns  
doch mit wohlermeltes Zehenden Herrn Liebde. unterdes-  
sen mit gewisser maße / und biß uff künfftige iedem Theil  
frenghelassene Enderung dahin freundlichen verglichen /  
daß die Muthunge / Belehunge / und andere denen Bergbe-  
ambten auffgetragene Verrichtung in dem Bergambt  
zum



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



Faint, illegible text in a single column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in a single column, also likely bleed-through from the reverse side.

Third block of faint, illegible text in a single column, continuing the bleed-through from the reverse side.

A small, faint mark or signature at the bottom of the text block.



zum Lobenstein zugleich mit bestellet werden und geschehen / und beederseits Gewercken und andere / so in dergleichen Bergwercksachen (dann Ampts: und Berichtshändel hierdurch nicht gemeinet / als welche in eines ieden Herrn Ampt und Bericht zuerörtern allerdings verbleiben) zu thun / ihre Nothdurfft doselbst suchen sollen ic. 1111

Befehlen hierauff und wollen gnädig / doch Ernstlich / daß Eingangs gemeldte Unser Regierung / Consistorium, Ritter : und Landschaft / Amptsleute und Befehlichshabere / wie auch sämbtliche Unterthanen und Inntwohner / Geist : und Weltlichen Standes / sich nicht allein hiernach allerdings gehorsamlich achten ; Sondern auch alle und iede dasjenige was Ihnen darinnen zu verrichten / zu thun und leisten zukompt / und oblieget / Ihren Stand / Ampt und Pflichten nach / treulichen und fleissig verrichten / thun und leisten sollen.

Hieran beschicht Unser Ernster zuverlesser Will und Meinung / und Wir verbleiben Ihnen mit gnädigen guten Willen wohlbeygethan.

Whr,

Wirklich haben Wir Unser Herrliches  
grosses Inseigel hierunter wissentlich drucken lassen/  
So geschehen und geben Gera / den 19. Junii/nach  
Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt  
im 1651. Jahr.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Small, faint mark or signature]*













Ms. 1226

ULB Halle  
003 550 443

3




Pon. dig.

1011

MC





Derer Hochwo  
 Herren  
 Heinrichen des An  
 Herrn Heinrichen des N  
 Heinrichen des Zet  
 Der Jüngern Lini gebrüder  
 Plauen/ von  
 Wie auch Hochwohlermelt  
 Herrn Gn. sambt der Hoch  
 und Frau  
 Frauen Juliana Elisa  
 Plauen/ geborner Wild-  
 ben/ in Vormundschaft dero  
 ten respective Sohn  
 Herrn Heinrichen des Er  
 Herrn von Plauen / Allersa  
 zu Graitz / Crannichfeld  
 und Lobenst

# INSTRUC

## Berord

Was besonders numehro nach  
 am 3. Decembr. Anno 1647. volln  
 lung vor Sachen und Verrichtungen in dero  
 stasste Canzley : und Landes- Herrliche Regierung /  
 dann vor Ihrer Gnaden sonderbare Amptleute / u  
 tendenten / das Ehe Gericht / Ministerium, und Sch  
 sambt was der Lebenssuchung/ Ritt- rdiens/ Landesfolg  
 andern/ wornach Ihrer Gn. Gn. Gn. Gn. Rärthe  
 Pastores, Præceptores in Schulen/ Diner  
 Gn. Gn. Gn. Gn. Herrschaften s

Gedruckt zu Vera/ bey Andrea

